**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
**EnRo-2012-123.934/3-Kap/Sc**

Bearbeiter: ORR Dr. Roland Kapsammer
Tel: (+43 732) 77 20-15608
Fax: (+43 732) 77 20-213497
E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Energie Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

**Linz, 30. Oktober 2012**

**Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – Ausführungsverordnungen - Entwurf der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen – Netzdienstleistungsverordnung Strom 2012 – Stellungnahme von Oberösterreich;**

**zu VSt-1776/290 vom 3. Oktober 2012**
**zu Präs-2012-37831/8-KL vom 9. Oktober 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem wir von der Verbindungsstelle der Bundesländer zu dortiger Gz. VSt-1776/290 die diesbezügliche Information mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten haben, bedanken wir uns sehr herzlich hiefür und führen in der Sache folgendes aus:

Zu § 3 Abs. 1:
Der letzte Satz dieser Bestimmung ist als praxisnah durchaus zu begrüßen, da sicherlich Fälle denkbar sind, in denen wegen der Komplexität der technischen Fragestellungen die in § 3 Abs. 1 genannten - doch sehr kurzen - Fristen des Öfteren nicht eingehalten werden können. Eine gesetzliche Deckung für diese Bestimmung wird in § 19 Abs. 2 Z 2 ElWOG gesehen.

Zu § 3 Abs. 3:
Ganz prinzipiell wird von einer taxativen Aufzählung des Mindestinhaltes eines Netzzutrittsantrages schon deswegen gewarnt, weil damit mehrere praktische Fälle womöglich nicht von der entsprechenden Vorschriftenlage erfasst sein könnten und naturgemäß die Gefahr besteht, dass an diverse Umstände vom Verordnungsgeber nicht hat gedacht werden können. Die gesetzliche Deckung für eine derartig detaillierte Bestimmung ist außerdem aus § 19 ElWOG nicht ersichtlich.

Zu § 3 Abs. 5:
Eine möglichst zügige Anschlussherstellung für Netzbenutzer wird wohl "ohnehin" im Interesse eines Netzbetreibers liegen, das weitere Vorschreiben einer "schriftlichen Vereinbarung" hiezu, muss als überreglementiert und teilweise nicht von § 19 ElWOG gedeckt, bezeichnet werden.

Zu § 5:
Diese wohl äußerst überschießenden Vorschriften zur Rechnungslegung (arg.: "Abs. 3") sind schlichtweg bundesgesetzlich zum Einen nicht gedeckt und zum Anderem wäre auch kein Aspekt für eine solche Regelungstiefe zu erkennen.

Zu § 6 Abs. 1:
Die hier normierten dermaßen kurzen Fristen für ein aktives Tun, und zwar, teilweise sowohl vom Netzbetreiber, als auch vom Lieferanten sind zwar vielleicht im Interesse des Netzbenutzers gelegen, wiederum aber als äußerst einengend für eine vertragliche Seite zu bezeichnen und werden wohl diversen Fällen, welche in der Praxis auftauchen, sicherlich nicht standhalten können.

Zu § 6 Abs. 2:
Die gesetzliche Deckung für diese sehr detaillierte Vorschrift ist nicht erkennbar, eine Barzahlung durch einen Kunden an den Netzbetreiber "quasi überall" - wird wohl an praktischen Gesichtspunkten scheitern und würde ohnedies einen nicht unbeträchtlichen Mehraufwand für Netzbetreiber ohne zwingenden Grund bedeuten.

Zu § 6 Abs. 3:
Diese Bestimmung muss wiederum als in jeder Weise überschießend bezeichnet werden. Sicherlich existieren bedeutende Interessen der Haushaltskunden und Kleinunternehmen an nicht "schikanösen" Abschaltungen, jedoch wird die von den Verteilernetzbetreibern teilweise geübte Praxis, am Morgen von in der Bestimmung genannten letzten Arbeitstagen vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen abzuschalten und somit noch die Möglichkeit für eine gütliche Einigung am selben Tag einzuräumen, ein tragfähiger Kompromiss sein, ohne eine Seite nicht über Gebühr zu beanspruchen.

Zu § 7 Abs. 1:
Die Netzbetreiber sprechen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung - wohl zutreffend - von einem im Interesse der Netzbenutzer (!) teilweise gelegenen Bedürfnis, kurzfristig abschalten zu können. Der letzte Satz von § 7 Abs. 1 bleibt überdies unklar und würde bei wortwörtlicher Auslegung einen unvertretbaren Aufwand des Netzbetreibers, welcher diesem wohl nicht zumutbar ist, bedeuten und wäre wohl praxisfern.

Zu § 7 Abs. 2:
Diese Bestimmung muss als bloßer "Leersatz" bezeichnet werden, weil einerseits ohnehin ein Interesse der Verteilernetzbetreiber besteht und ist andererseits wohl wiederum nicht an der Wirklichkeit im Zusammenhang mit notwendig werdenden (- meist ungeplanten -) Versorgungsunterbrechungen orientiert.

Zu § 7 Abs. 4 und 5:
Diese rein textlich gesetzlich gedeckten Ausführungsbestimmungen sind zwar sicherlich prinzipiell im Interesse des Netzbenutzers gelegen, freilich wird deren Einhaltung von dermaßen vielen, nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers befindlichen, Faktoren abhängen, dass diese Bestimmung wohl so nicht haltbar sein kann.

Zu § 9:
Die gesetzliche Deckung dieser Bestimmungen ist aus § 19 ElWOG nicht ersichtlich.

Zu § 10 Abs. 3:
Eine hier geregelte separate Information eines Netzbenutzers nach einer Ablesung in seiner Abwesenheit, und zwar, noch vor der unmittelbar darauffolgenden Rechnungslegung, erscheint doch ein eher übertriebener Aufwand, der durch die nachfolgende Rechnungslegung in seiner Sinnhaftigkeit bedeutend geschmälert wird, weshalb diese Bestimmung in diesem Sinne auch als "überschießend" bezeichnet werden muss.

Zu § 12 Abs. 2:
Diese Bestimmung erscheint deswegen letztlich nicht praxistauglich, weil sie den Verteilernetzbetreiber in einer bestimmten Frist für die Beantwortung einer Anfrage auch dann belässt, wenn es nicht in seiner Sphäre gelegen ist, diese derzeit nicht beantworten zu können. Würde also der Grund für eine derartige Verhinderung erst am letzten Tage dieser Frist hervorkommen, so wäre die Beantwortungsfrist für den Verteilernetzbetreiber streng verkürzt, was daher abzulehnen ist.

Zu § 12 Abs. 3:
Diese Bestimmung ist zwar wegen der hier gegebenen Informationen für einen Netzbenutzer als prinzipiell positiv zu sehen, sie sollte jedoch so formuliert werden, dass für den Verteilernetzbetreiber die wohl in 99 % der Fälle gegebene und meistens auch erfolgreich verlaufende, Möglichkeit gegeben wird, noch vor Anrufung der Schlichtungsstelle ein Einvernehmen mit dem Netzbenutzer zu erzielen, was legistisch durch kleinere Korrekturen an der konkreten Vorschrift sicherlich gelingen wird.

Zu § 12 Abs. 4:
Die gesetzliche Deckung für diese Vorschrift im Zusammenhang mit Rechnungslegungen und Verrechnungen allgemein kann nicht erkannt werden und wird daher nicht gesetzlich aufzunehmen sein.

Zu § 12 Abs. 5:
Diese sicherlich berechtigte Vorschrift in Interesse von Netzbenutzern bleibt deswegen zu allgemein, weil vorweg nicht klar ist, was mit "allgemeinen Erklärungen zur Netzrechnung" verstanden wird. Vielmehr sollte die Rechnung selbst möglichst transparent und verständlich aufbereitet werden, was ein bekanntermaßen schon seit längerem dauernder Prozess ist, der noch nicht abgeschlossen scheint.

Zu § 12 Abs. 6:
Diese Bestimmung ist - als im Interesse der Netzbenutzer gelegen - prinzipiell zu begrüßen und findet sich in ähnlicher Weise praktisch überall im Geschäftsleben dort, wo der Preis für diverse Leistungen wechselt. Natürlich ist eine derartige Praxis wiederum mit Kosten für den Netzbetreiber verbunden und wird in diesem Zusammenhang die zukünftige Fernauslesung mit Smart Meter Systemen sicherlich Abhilfe schaffen.

Zu § 12 Abs. 7:
Diese Bestimmung ist wegen ihrer Unklarheit (arg.: "geeigneter Weise", sowie: "Standards gemäß § 3 bis § 12") wohl sicher noch überarbeitungsbedürftig.

Zu § 13:
Diese Bestimmung ist durch die entsprechende Bestimmung im ElWOG offensichtlich nicht gedeckt.

Zu § 14:
Sowohl der Sinn als auch der Regelungsinhalt dieser Bestimmung bleiben völlig unklar, weshalb diese als klar verfehlt bezeichnet werden muss. Einerseits bleibt etwa völlig unklar, wie sich ein Netzbetreiber durch eine "generelle Erfüllung von Standards in Höhe von 95 % und darüber" von einer Beschwerde in einem konkreten Fall befreien können soll, andererseits sind die konkreten Standards überhaupt nicht bezeichnet, sondern wird nur auf eine Fülle von vorangehenden Vorschriften verwiesen, aus denen dieser "Standard" herauszulesen wäre.

Auch fehlt dieser Bestimmung der Anordnungscharakter, weshalb auf den ersten Satz der diesbezüglichen Ausführungen zu dieser Vorschrift noch einmal zu verweisen ist.

Zu § 15:
Diese, rein textlich auf § 19 ElWOG zurückzuführenden, Bestimmungen, bedeuten schon bei erster Beurteilung wohl einen unvergleichlichen Aufwand für die Netzbetreiber, dem kein

erkennbarer Nutzen auf Netzbenutzerseite gegenübersteht. Auch wird wiederum zum in § 15 Abs. 1 Obersatz enthaltenen Verweis auf den zweiten Abschnitt der Verordnung (zu den dort definierten Standards) auf die obigen Ausführungen zu § 14 verwiesen.

Ganz allgemein muss zum Verordnungsentwurf festgehalten werden, dass Überreglemtierungen und überschießende Vorschriften im gegenständlichen Entwurf nicht beseitigt werden konnten und auch der starke Eindruck entsteht, es werde eine Unzahl von EDV-unterstützten Daten und deren Verarbeitung "quasi als Selbstzweck" von den Netzbetreibern und Lieferanten verlangt, ohne entscheidenden Nutzen für die Kunden zu bewirken, welche aber letztlich an einer möglichst unbürokratischen und übersichtlichen Geschäftsbeziehung mit ihrem Netzbetreiber bzw. Lieferanten interessiert sind.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

HR. Dr. Herbert Rössler

**Hinweis:**
**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
**Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**
Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)